



# Genehmigung

Der Digitale Bauantrag unterstützt die Übertragung von Nachrichten in die Postfächer der Nutzerkonten. Dieser "Rückweg" über die Schnittstelle kann sowohl für die Übermittlung von Zwischennachrichten (z.B. Nachforderung von Unterlagen) als auch des Genehmigungsbescheids Verwendung finden.

Unabhängig von der Möglichkeit der Erteilung einer digitalen Baugenehmigung können digital eingereichte Anträge auch mittels "vereinfachter Papiergenehmigung" verbeschieden werden.

## Einrichtung des "Rückwegs"

Soweit Ihre Behörde unmittelbar über die Fachanwendung an die Schnittstelle des Digitalen Bauantrags angebunden ist, erfolgt die Einrichtung des "Rückwegs" über Ihren Fachanwendungsanbieter. Bitte beachten Sie, dass derzeit systemseitig lediglich die generische XBau-Nachricht 1141 für Rückantworten verwendet werden kann. Diese Nachricht ermöglicht es, anhängende PDF-Dokumente jeglichen Inhalts in die Postfächer der Nutzerkonten zu übermitteln. Die seitens des XBau-Standards vorgesehenen, spezifischen XBau-Nachrichten werden derzeit nicht unterstützt.

Ist Ihre Behörde über den Basisdienst Digitaler Antrag (BDA) angebunden, ist der "Rückweg" bereits systemseitig eingerichtet. PDF-Dokumente können über die Antwortfunktion des "COM Vibilia"-Client in die Postfächer der Nutzerkonten übermitteln werden, soweit die einreichende Person dem auf der letzten Seite des Online-Assistenten zugestimmt hat.

## Digitale Baugenehmigung

Soweit die einreichende Person auf der letzten Seite des Online-Assistenten einer Zustellung von Bescheiden in das zur Authentifizierung verwendete Nutzerkonto ausdrücklich zugestimmt hat und der Inhaber des Nutzerkontos (üblicherweise der Entwurfsverfasser) über eine Vollmacht zur Entgegennahme von Bescheiden für den Bauherrn verfügt, kann die Baugenehmigung mittels Bereitstellung entsprechender PDF-Dokumente zum Abruf in das Postfach des Nutzerkontos elektronisch erteilt werden.

Baugenehmigungen bedürfen gem. Art. 68 Abs. 3 BayBO der Schriftform und müssen mit einer Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen rechtsförmlich zugestellt werden.

Eine rechtsförmliche Zustellung in die Postfächer der Nutzerkonten ist gem. Art. 25 Satz 1 i.V.m. Art. 24 Bayer. Digitalgesetz (BayDiG) möglich. Danach gilt ein Verwaltungsakt am dritten Tag, nachdem die digitale Benachrichtigung über die Bereitstellung an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als zugestellt, es sei denn, dass sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Das bedeutet, dass etwaige Rechtsbehelfsfristen in der Regel bereits am dritten Tag nach Versand der Benachrichtigung über die Bereitstellung des Dokuments zum Abruf im Nutzerkonto – und nicht mit tatsächlichem Abruf des Dokuments – zu laufen beginnen.

Das PDF-Dokument, das den Genehmigungsbescheid enthält, ist zudem mit einem elektronischen Siegel gem. eIDAS-Verordnung zu versehen, wodurch die Schriftform der Baugenehmigung ersetzt wird. Nach derzeitiger Rechtslage in Bayern genügt für den Schriftformersatz ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, ein darüber hinausgehendes qualifiziertes elektronisches Siegel ist nicht zwingend erforderlich, kann aber selbstverständlich auch verwendet werden. Das entsprechende Rundschreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 28. Juli 2023 steht zum Download zur Verfügung:

[>> Rundschreiben Digitale Baugenehmigung](#)

# Vereinfachte Papiergenehmigung

Sollte eine digitale Baugenehmigung nicht möglich sein, etwa weil die Vollmacht zur Entgegennahme fehlt oder die digitale Form vom der einreichenden Person nicht gewünscht wird, steht für digital eingereichte Anträge die Möglichkeit der vereinfachten Papiergenehmigung gem. § 9 Abs. 2 Digitale Bauantragsverordnung (DBauV) zur Verfügung. Bei dieser kann der (rechtsförmlich zuzustellende) Ausdruck der Bauvorlagen angemessen maßstäblich verkleinert erfolgen, wenn die Bauvorlagen dem Bauherrn zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entfällt das ansonsten notwendige Ausplotten großformatiger Bauzeichnungen bei der Genehmigung digitaler Bauanträge.

Für die vereinfachte Papiergenehmigung ist im Unterschied zur digitalen Baugenehmigung keine ausdrückliche Zustimmung der einreichenden Person erforderlich.

## Zum Thema

### [Downloads](#)

[Rundschreiben digitale Baugenehmigung vom 28.07.2023](#)

---

© Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr